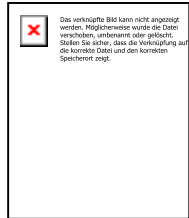


# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4437/21-III**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Kreisausschuss

15.03.2021

**Betr.:** Führung eines Rechtsstreits

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Teltow-Fläming stellt den Antrag auf Durchführung eines Normenkontrollverfahrens beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wegen Ungültigkeit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Ortsteil Liebätz).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr: **2021**  
Ansatz: 2.199,0 €\*

**Finanzierung durch:**

Produktkonto: 521010.543130  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Sachverständige, Gutachten und Gerichtskosten  
Konto-Ansatz: 30.000,00 €  
noch verfügbare Mittel: 26.521,30 €

\*Auf das in der Vorlage unter Punkt III dargestellte Kostenrisiko wird Bezug genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in 2021 keine gerichtliche Entscheidung getroffen werden wird.

Bereits mit der Einreichung des Normenkontrollantrags beim Oberverwaltungsgericht wird für das Verfahren voraussichtlich maximal ein Betrag von 2.199,00 € zur Zahlung fällig.

Luckenwalde, den 01.03.2021

Wehlan

## **I. Sachverhalt:**

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat am 30. April 2020 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Liebätz ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben der Gemeinde vom 13. Juli 2018 und 31. Juli 2019 wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt. Der Landkreis nahm mit Schreiben vom 20. August 2018 und 11. September 2019 Stellung. Auf Anfrage übermittelte die Gemeinde dem Landkreis mit Schreiben vom 29. September 2020 das Ergebnis ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Durchsicht dessen ergab, dass u. a. die fachlichen Hinweise der Kreisverwaltung zur Satzung in der Abwägung keine Berücksichtigung gefunden hatten.

Mit Schreiben des Landkreises vom 18. Februar 2021 wurde fristgerecht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde eine Rüge nach § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wegen offensichtliche Mängel des Abwägungsvorgangs in der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, die auf das Abwägungsergebnis von Einfluss waren, ausgesprochen (siehe Anlage).

Im Wesentlichen werden folgende Mängel dargelegt:

- Von der in der Satzung bestimmten 1,8 ha Ergänzungsfläche liegen ca. 1 ha im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Die Inanspruchnahme dieser Flächen als Bauland widerspricht (auch nach Auffassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz) dem Schutzzweck der LSG-Verordnung. Entscheidungen über naturschutzrechtliche Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ausgeschlossen.
- Eine nachvollziehbare bauplanungsrechtliche Auseinandersetzung mit dem Bebauungszusammenhang der Siedlung Liebätz für die Feststellung des Innenbereichs, um im folgenden Schritt die Beurteilung der Einbeziehungsbereiche vorzunehmen, erfolgte nicht. Die Zuordnung einzelner Flurstücke der Flur 2 zum Bebauungszusammenhang ist fehlerhaft. Aus der Einbeziehung offensichtlich nicht im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB baulich geprägter Flächen ergibt sich ein offensichtlicher Abwägungsmangel.
- Des Weiteren ist die Bebauung auf dem Flurstück 36 faktisch dem Außenbereich zuzuordnen, da die Entfernung zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil ca. 105 m beträgt und dieser Abstand bei den Gegebenheiten vor Ort keine Baulücke im Innenbereich darstellt.

Die Rüge der nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs bewirkt, dass die gerügten Fehler nicht unbeachtlich werden.

Der Gemeinde wurde anheimgestellt, die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung der vorgenannten Fehler in einen rechtmäßigen Zustand zu überführen.

## **II. Rechtslage**

Der Landkreis Teltow-Fläming ist berechtigt, einen Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu stellen, denn die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises hat im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu vollziehen. Im Wege des Normenkontrollverfahrens soll geklärt werden, ob die Satzung gilt oder nicht. Durch eine gerichtliche Entscheidung über die Gültigkeit der Satzung wird so ein gesetzmäßiges Verwaltungshandeln des Landkreises sichergestellt.

## **III. Kostenrisiko:**

Unter Zugrundelegung eines voraussichtlich maximalen Streitwertes in Höhe von 60.000 EUR in Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 beziffern sich die Gerichtskosten für die erste Instanz auf 2.199 EUR.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Gemeinde Nuthe-Urstromtal anwaltlich vertreten lassen wird (§ 67 Abs. 4 VwGO). Insoweit wären im Falle des Unterliegens zudem Anwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren als außergerichtliche Kosten zu tragen.

Im Falle des Obsiegens des Landkreises hat die Gemeinde auch die Gerichtskosten zu tragen.

## **IV. Zuständigkeit**

Die Entscheidung über die Führung des Rechtsstreits obliegt dem Kreisausschuss nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf; § 15 Nr. 5 der Hauptsatzung. Auch unabhängig vom o. a. angenommenen Streitwert, ist die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung, da es sich um ein Gerichtsverfahren gegen eine kreisangehörige Gemeinde handelt.

Anlage: Rügeschreiben vom 18. Februar 2021